

Amtsgericht Ebersberg

Az.: 9 C 178/20



In dem Rechtsstreit

Rechtsanwältin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg am 11.11.2020 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Erwidern auf den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 06.05.2020 wird zurückgewiesen.

Gründe:

In dem Verfahren nach § 495 a ZPO wurde der Klägervertreterin ein Schriftsatz der Beklagtenseite vom 06.05.2020 am 12.05.2020 zusammen mit der gerichtlichen Mitteilung einer Stellungnahmefrist von 2 Wochen per elektronischer Post zugestellt. Die Klägervertreterin bedient allerdings -

dem Gericht bisher unbekannt - ihr elektronisches Postfach nicht. Sie beruft sich dabei auf die Pandemie und fehlende Möglichkeiten des Einlernens. Sie hat daher den gegnerischen Schriftsatz erst zu einem Zeitpunkt wahrgenommen, als in der vorliegenden Sache schon eine Endentscheidung vorlag und beantragt nun eine Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO.

Der Antrag ist unzulässig.

Ein Fall des § 233 ZPO liegt nicht vor, da eine gerichtlich gewährte Stellungnahmefrist keine Frist im Sinn dieser Vorschrift ist.

Der Antrag ist auch unbegründet.

Die Organisation des Kanzleibetriebs liegt in der alleinigen Verantwortung des Rechtsanwalts. Wenn das elektronische Postfach nicht bedient wird und deshalb gerichtliche Zustellungen un bemerkt bleiben, liegt das im Verschulden des Rechtsanwalts; eine Wiedereinsetzung erfordert aber das unverschuldete Versäumen einer Frist.

Die Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht auf ihrer Homepage hierzu folgendes:

„Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Bereits im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verabschiedet. Das Gesetz führt schrittweise den elektronischen Schriftverkehr von Anwälten und Behörden mit den Gerichten verbindlich ein, indem es die für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen schafft.

Nach dem aufgrund dieses Gesetzes eingeführten § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Nach § 31a Abs. 6 BRAO ist der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Das beA wurde am 01.01.2016 mit 165.000 Postfächern eingeführt und ist nach mehreren Start-Schwierigkeiten seit dem 03.09.2018 in Betrieb. Seitdem ist es für Justiz und Anwaltschaft möglich, miteinander über das beA zu kommunizieren.

Erklärvideos zum Einstieg

Die RAK München hat zu diesem Thema Erklärvideos erstellt, die Ihnen den ersten Einstieg in das beA erleichtern: ...“

Sodann folgen die Erklärvideos. Es ist daher verfehlt, aus der Pandemie einen Nutzen für die Nichterfüllung anwaltlicher Verpflichtungen ziehen zu wollen. Zudem besteht die anwaltliche Verpflichtung schon lange und der elektronische Rechtsverkehr ist seit September 2018 gut nutzbar, die Pandemie begann erst Anfang des Jahres 2020.

Die Bezugnahme auf Äußerungen hier unbekannter Personen eines anderen Gerichts zu einem unbekanntem Zeitpunkt oder die Bezugnahme auf eine Mitteilung des Familiengerichts, in einem Einzelfall sei unsicher, ob Schriftverkehr die Beteiligten erreicht habe, ist im Zusammenhang mit dem Nichtbetrieb des elektronischen Postfachs durch die Klägervertreterin unverständlich und nicht relevant. Auch Erkundigungen bei Bediensteten der Geschäftsstelle des Gerichts, denen die Akten zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen und die den Akteninhalt nicht im Kopf haben können, führen nicht zu einem fehlenden Verschulden der Rechtsanwältin.

Zudem erging am 12.06.2020 die gerichtliche Verfügung, dass weiter schriftlich verhandelt und die Schlussfrist auf 30.06.2020 gesetzt werde. Dies ist im Verfahren nach § 495 a ZPO die letzte Mitteilung eines Gerichts an die beteiligten Parteien, dass nach der Schlussfrist kein Vortrag mehr berücksichtigt werde. Eine Beschränkung auf eine Partei als Adressaten ergibt sich hieraus nicht. Eine Nachfrage vom 21.08.2020, also nach Ablauf der Schlussfrist, hat demgemäß keine Relevanz mehr für das Verfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ebersberg, 12.11.2020

Winkler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig